

44. 1. Ist eine Hinweisung des Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes gemäß §. 264 St.P.D. auch dann geboten, wenn die Verurteilung des Angeklagten zwar auf Grund des im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten, mehrere verschiedene Delikte umfassenden Strafgesetzes, aber wegen eines anderen, als des in dem Eröffnungsbeschlusse unterstellten Thatbestandes erfolgt?

Wgl. Bd. 3 Nr. 159.

2. Bildet die in §. 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145) bezeichnete Herstellung und bezw. der Verkauf, das Feilhalten oder das Inverkehrbringen gesundheitsgefährlicher Nahrungs- oder Genußmittel nur eine einzige Deliktsspezies mit alternativen und äquipollenten Merkmalen, oder stellt sich

jeder der beiden dort aufgeführten, durch das Wort „ungleichen“ verbundenen Thatbestände als ein besonderes Delikt dar?

St. P. O. §. 264 Abs. 1.

II. Straffenat. Ur. v. 3. April 1883 g. L. Rep. 430/83.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

1. Zutreffend ist der Vorwurf der Verletzung des §. 264 St. P. O.

Durch Gerichtsbeschluß vom 14. Juli 1882 ist gegen die beiden Mitangeklagten Schlächtermeister L. und Schlächtergesellen E. auf Grund des §. 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 das Hauptverfahren deshalb eröffnet; weil sie verdächtig waren, wissentlich Gegenstände, deren Genuß „die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist,“ im Verkehr gebracht zu haben.

Die Verurteilung der genannten beiden Mitangeklagten wegen Vergehens gegen §. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 erfolgte auf Grund der Schlußfeststellung,

daß diese beiden Mitangeklagten zu Berlin im März 1882 vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, anderen als Genußmittel zu dienen, nämlich 83 Paar Knoblauchswürste, derart „hergestellt“ haben, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Der Eröffnungsbeschluß stützt sich also auf die zweite, das Urteil auf die erste Hälfte des §. 12 Nr. 1 a. a. D.

Die Verurteilung des Beschwerdeführers L., — welcher hier allein in Frage, — hätte deshalb nicht erfolgen dürfen, ohne daß derselbe gemäß §. 264 Abs. 1 St. P. O. auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung nach dieser Richtung gegeben war, was aber ausweislich des Sitzungsprotokolles unterlassen ist.

Zwar könnte man, wenn der Buchstabe des Gesetzes allein in Betracht gezogen würde, eine Verletzung des §. 264 St. P. O. verneinen wollen, weil dem Eröffnungsbeschlusse, wie dem Urteile gleichmäßig der §. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, also dasselbe Strafgesetz, zum Grunde liegt. Die in letzterer Gesetzesstelle geschehene, rein

äußerliche, Zusammenfassung und Subsumierung zweier verschiedener strafrechtlicher Thatbestände unter eine Straffunktion ist jedoch nicht entscheidend, wie sich aus dem Geiste und Zwecke des §. 264 a. a. O. ergibt.

Der Grundsatz des Erlöschens der Strafflage durch Entscheidung — ne bis in idem — ist, wie direkt in den Motiven zur St. P. O. (S. 191 zu §. 223 des Entwurfes, S. 221 zu §. 327 des Entwurfes), so indirekt in der Prozeßordnung selbst an verschiedenen Stellen (z. B. in den §§. 259. 402) anerkannt.

Um die Anwendung dieses Grundsatzes in vollem Umfange zu ermöglichen, und es auszuschließen, daß eine und dieselbe That wiederholt zum Gegenstande einer Anklage gegen dieselbe Person gemacht werde, ist in den §§. 263. 264 St. P. O. die Vorschrift gegeben, daß der mit der Entscheidung über eine Strafflage befaßte Richter nicht bloß darüber zu befinden hat, ob der Beschuldigte sich gegen dasjenige Strafgesetz vergangen habe, welches in dem Eröffnungsbeschlusse bezeichnet ist, sondern daß der Richter die That nach allen bei ihr möglichen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen und sie so zu qualifizieren hat, wie sie sich nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung darstellt (Motive S. 191).

Damit aber durch diese weitgehende Befugnis bezw. Verpflichtung zur Umgestaltung und Änderung der Klage die Verteidigung des Angeklagten nicht beeinträchtigt werde, hat der Gesetzgeber die im §. 264 St. P. O. aufgeführten Maßregeln getroffen, nämlich die Hinweisung des Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes (Abs. 1 u. 2) und die eventuelle Aussetzung der Hauptverhandlung (Abs. 3 u. 4).

Dieser Zweck des §. 264 a. a. O. würde dann nicht erreicht werden, wenn seine Anwendung stets dann ausgeschlossen wäre, wenn die Verurteilung auf Grund des im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten „Strafgesetzes“ erfolgte, gleichviel ob dies Gesetz mehrere strafrechtlich verschiedene Thatbestände umfaßte, und das Urteil hiervon einen anderen Thatbestand feststellte, als den von dem Eröffnungsbeschlusse unterstellten. Denn Art und Umfang der Verteidigung des Angeklagten werden je nach Unterstellung dieses oder jenes Thatbestandes eine ganz verschiedene sein.

2. Unzweifelhaft enthält nun §. 12 Nr. 1 des Ges. v. 14 Mai 1879 zwei verschiedene Spezies eines Deliktsgenus. Das beiden Delikten

gemeinschaftliche ist die Gefährdung des Publikums durch Nahrungs- oder Genußmittel, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist; und das besondere der beiden Spezies liegt einerseits in der „vorsätzlichen Herstellung“ und andererseits in dem „wissentlichen Verkaufe, Feilhalten und Inverkehrbringen“ derartiger Waren. Schon durch die Gegenüberstellung dieser letzteren objektiven und subjektiven Thatbestandsmerkmale, welche offensichtlich an sich verschieden und nicht gleichwertig sind, charakterisiert sich jeder der beiden in Nr. 1 a. a. D. aufgeführten Thatbestände als ein besonderes Delikt.

Vgl. Urteil des Reichsger. vom 1. März 1881, Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 417.

Daß die Absicht des Gesetzgebers nicht etwa dahin gegangen ist, die eben erwähnten verschiedenen Thatbestandsmomente als gleichwertige zu betrachten und demgemäß in Nr. 1 a. a. D. nur eine einzige Deliktsspezies mit alternativen und äquipollenten Merkmalen aufzustellen, sondern dahin, zwei besondere in sich verschiedene Delikte mit derselben Strafandrohung deshalb unter dieselbe Nr. 1 des §. 12 a. a. D. zusammenzufassen, weil beide unter den gemeinsamen Begriff der Gefährdung des Publikums durch gesundheitschädliche Nahrungs- oder Genußmittel fallen und für beide eine gleiche Strafe geboten erscheint, wird dadurch bestätigt, daß jede der beiden Normen durch ausdrückliche Aufnahme der gemeinsamen Merkmale für sich selbständig und vollständig redigiert ist, und daß beide Normen durch das, sich lediglich auf die im Eingange des §. 12 a. a. D. angeführte Straffunktion beziehende Wort „ungleichen“ von einander getrennt bzw. äußerlich an einander geschlossen sind.

Daß die Einheitlichkeit der Strafandrohung für die Frage der Verschiedenheit mehrerer gleichmäßig unter dieselbe gestellten Thatbestände nicht maßgebend ist, bedarf keiner Ausführung, zumal hier sonst auch die im §. 12 a. a. D. unter Nr. 1 u. 2 zusammengestellten Straftathaten, deren Verschiedenheit doch unbestreitbar ist, als ein und dasselbe Delikt angesehen werden müßten.

Zwar ist in der dem Eröffnungsbeschlusse zum Grunde liegenden Anklageschrift erwähnt und offenbar auch bei dem Beschlusse thatsächlich unterstellt, daß die fraglichen mit Finnen behafteten Fleischwaren, welche in der Schlächterei des Beschwerdeführers L. vorgefunden waren, im Laden desselben verkauft werden sollten und von diesem und seinem

Gesellen, dem Mitangeklagten E., — welche beide die Fehlerhaftigkeit des Fleisches kannten, — zugerichtet worden seien.

Dieser Umstand war jedoch nur dafür von Bedeutung, daß §. 264 und nicht §. 265 St.ß.O. zur Anwendung zu kommen hatte. Aus demselben konnte aber der Angeklagte, da sowohl die Anklage wie der Eröffnungsbeschluß seine That nur unter die zweite Hälfte der Nr. 1 §. 12 a. a. O. subsumiert hatte, nicht ohne weiteres entnehmen, daß seine That auch als „Herstellung“ im Sinne des ersten Abschnittes der Nr. 1 angesehen werden könnte und er sich demgemäß auch nach dieser Richtung verteidigen mußte. Vielmehr hatte er hierzu erst Anlaß, wenn er in Gemäßheit des §. 264 St.ß.O. auf diesen veränderten rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen war.